



© v.poth – stock.adobe.com

# Kostenintensive Fälle werden künftig in der Statistik berücksichtigt

## Zahnärzte profitieren von Änderungen in der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Leistungen, die über die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) abgerechnet werden, müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Dieses Gebot aus dem Sozialgesetzbuch kennt jeder Vertragszahnarzt. Die Überwachung der Leistung ist eine gemeinsame Aufgabe der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Krankenkassen. Dr. Joachim Voigt ist in der KZVB Referent für das Prüfwesen. Wir sprachen mit ihm darüber, warum die Statistiken für die Wirtschaftlichkeitsprüfung (WP) geändert wurden und inwiefern die Zahnärzte davon profitieren können.

**BZB:** In den Statistiken, die der Prüfungsstelle zur Wirtschaftlichkeitsprüfung dienen, haben Änderungen stattgefunden. Warum war dies notwendig?

**Voigt:** Die vom Gesetzgeber geforderte Wirtschaftlichkeit einer Praxis wird durch den Vergleich der Abrechnungswerte der Praxis, die in Statistiken erfasst werden, mit den statistischen Werten des Landesdurchschnittes aller Vertragszahnarztpraxen in Bayern dargestellt. Und mit diesem Vergleich funktioniert auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung, die die Prüfungsstelle durchführt. Im Laufe der Zeit entwickelt sich natürlich das Prüfwesen – auch durch die Rechtsprechung – weiter, und so waren insgesamt drei Änderungen beziehungsweise Ergänzungen in den Tabellen der Statistiken nötig.

**BZB:** Welche Änderungen sind dies genau?

**Voigt:** Zunächst wurde in der Gesamtübersicht die Tabelle, in der die kostenintensiven Fälle aufgeführt werden, um die Spalte „Praxis pro 100 Fälle“ ergänzt. Dies erlaubt nun den direkten Vergleich der Anzahl der behandlungsintensiven Fälle in der Praxis mit dem Landesdurchschnitt – jeweils auf 100 Fälle gerechnet. Durch den Ansatz in jeweils 100 Fällen der Praxis und des Landesdurchschnittes erreicht man einen Vergleich, der unabhängig von der Praxisgröße ist.

**BZB:** Worin besteht hier der Mehrwert für die Praxis?

**Voigt:** Man erkennt nun auf einen Blick in konkreten Zahlen, ob die Praxis mehr kostenintensive Fälle im Vergleich zum Landes-

durchschnitt hat. Diese Fälle beeinflussen sehr stark die gesamte Statistik des Behandlers und können daher zusätzlich als entlastendes Argument bei einer Prüfung dienen.

**BZB: Wie ist dies zu verstehen?**

**Voigt:** Im Falle einer Prüfung könnte seitens der betroffenen Praxis argumentiert werden, dass die kostenintensiven Fälle die Statistik nach oben treiben. Wären diese Fälle nicht in der Praxis behandelt worden, wäre die Abrechnung vielleicht unauffällig. Bislang wurde von der Prüfungsstelle häufig argumentiert, dass man dies nicht als Besonderheit entlastend werten könne, da man ja den Anteil der behandlungsintensiven Fälle im Landesdurchschnitt nicht wisse und daher der Vergleich nicht möglich sei. Nun kann man dies auf einen Blick sehen, und damit wurde hier mehr Transparenz geschaffen. Aus Sicht der KZVB positiv zu bewerten ist, dass der betroffenen Praxis damit im Bedarfsfall eine weitere Argumentationshilfe geboten wird.

**BZB: Welche Änderungen gab es sonst noch?**

**Voigt:** In die Häufigkeitsstatistik wurde als letzte Zeile „Festzuschüsse 1.1 und 1.2“ eingefügt. Diese enthält die Summe der Werte der abgerechneten Festzuschüsse für die Voll- und Teilkronen der Praxis und des Landesdurchschnittes, jeweils wieder auf 100 Fälle gerechnet.

**BZB: Aber die Festzuschüsse sind doch nicht Gegenstand der Prüfung?**

**Voigt:** Das nicht, aber die nun veröffentlichten Werte können für die geprüfte Praxis ungemein hilfreich sein. Gegen den Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit kann man nämlich in geeigneten Fällen vorbringen, dass man kompensatorische Einsparung hat. Dies bedeutet, dass die Mehrabrechnung einer Leistung durch die Minderabrechnung einer anderen ausgeglichen werden kann. Allerdings muss dies konkret auch zutreffen und die Leistungen müssen in einem fachlichen Zusammenhang stehen. So könnte man zum Beispiel bei einer anscheinend überhöhten Abrechnung großer Füllungen – wie F3 oder F4 – argumentieren, dass man zum Ausgleich bei Einzelkronen einspart. Nicht selten hat man ja eine echte Wahl zwischen beiden Therapiemöglichkeiten. Nun bestand das Problem, dass seit Einführung der Festzuschüsse im Jahr 2005 von der Prüfungsstelle keine ZE-Abrechnungsstatistik mehr geführt wird, die auch Landesdurchschnitte ausweist. Damit fehlen die Vergleichszahlen, um die behaupteten kompensatorischen Einsparungen bei Einzelkronen argumentativ vorbringen und beweisen zu können. Mit der Ergänzung in der Statistik hat auch die Prüfungsstelle nun Werte, die ihr eine Beurteilung dieses Argumentes ermöglicht.

**BZB: Sie erwähnten drei Änderungen. Welche war die dritte?**

**Voigt:** Diese betrifft die statistische Darstellung der individualprophylaktischen Leistung IP5, also die Fissurenversiegelung. Hier sind bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung die unreflektierten rein statistischen Vergleiche zwischen Praxis und Landesdurchschnitt nicht allein ausschlaggebend. So werden beispielsweise Praxen, die nur ganz wenige Kinder in Behandlung haben, mit Kinderzahnarztpraxen verglichen. Daher hat man hier andere



*„Gegen den Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit kann man in geeigneten Fällen vorbringen, dass man kompensatorische Einsparung hat“, erklärt Dr. Joachim Voigt, KZVB-Referent für das Prüfwesen.*

Kriterien miteinzubeziehen, beispielsweise die Anzahl der IP1-Fälle. Wer viele IP1-Fälle hat, muss auch mehr Fissurenversiegelungen machen und abrechnen dürfen. Auch spielen eventuell vorhandene Einsparungen bei einflächigen Füllungen eine Rolle. Als weiteres Kriterium kann in die Beurteilung aber auch einfließen, wie viele Versiegelungen pro Fall durchgeführt werden. Dafür fehlten bislang die Vergleichswerte, weswegen man nun in die Häufigkeitsstatistik die Zeile „IP5-Leistungen/IP5-Fall“ mit den entsprechenden Werten für die Praxis und den Landesdurchschnitt eingefügt hat.

**BZB: Wie bewerten Sie die beschriebenen Änderungen?**

**Voigt:** Wie schon im Einzelnen ausgeführt, dienen die Änderungen und Ergänzungen in der Statistik der Prüfungsstelle zu einer etwas umfassenderen Beurteilung der Wirtschaftlichkeit. Denn es ist ständige Rechtsprechung der Sozialgerichte, dass die Prüfungsgremien im Rahmen ihrer Verpflichtung zu einer „Intellektuellen Prüfung“ die gesamte Tätigkeit der Vertragszahnarztpraxis in ihre Entscheidungen einzubeziehen haben. Zusätzlich sehe ich einen erheblichen Mehrwert für die von einer Prüfung betroffenen Praxis, die sich nun in einigen Bereichen leichter tun wird, ihre Abrechnung gegen den Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit zu verteidigen.

**BZB: Vielen Dank für das Gespräch!**

Die Fragen stellte Leo Hofmeier.